

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **21/2011**

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie**

**INHALT:**

Seite

## Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

• Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie	3
Anlage 1: Urkunde	17
Anlage 2: Zeugnis	18
Anlage 3: Studienordnung	20

---

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta im Umlaufverfahren vom 28.20.2010 – 15.11.2010. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta am 12.07.2011.

### Inhalt:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungsteilen
- § 8 Praktikum
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen
- § 11 Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung
- § 14 Credit points (CP)
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren

#### II. Bachelorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit
- § 24 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Gesamtergebnis

#### III. Schlussvorschriften

- § 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtheit der Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Gesamtheit der Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben und im Stande sind, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. <sup>2</sup>Ferner soll durch die Modulprüfungen festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang erworben haben.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „BA“). <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2). <sup>3</sup>Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

### § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 credit points (CP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). Es gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:

▪ Fachspezifischer Studienbereich		120 CP
- Altern und Gesellschaft	30 CP	
- Empirie / Methodik	18 CP	
- Gesundheit / Pflege	12 CP	
- Psychologie	12 CP	
- Ökonomie	12 CP	
- Politik / Recht	12 CP	
- Ethik / Soziale Arbeit	6 CP	45 CP
- Interdisziplinäre Vertiefungen	18 CP	
▪ Fachübergreifender Studienbereich	15 CP	
- Praktikum	15 CP	
- Wahlbereich	15 CP	
- Optionalbereich		15 CP
▪ Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit		

#### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>5</sup>Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss fungiert als Beschwerdeinstanz. <sup>5</sup>Er oder die von ihm beauftragte Stelle der Universität Vechta führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. <sup>4</sup>Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung).
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Universität Vechta bedienen. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (11) <sup>1</sup>Für das fächerübergreifende Studienangebot im Optionalbereich wählt der Prüfungsausschuss zu seiner fachlichen und organisatorischen Unterstützung eine Beauftragte/einen Beauftragten (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter Optionalbereich). <sup>2</sup>Sie/er ist zuständig für die im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete mit Ausnahme der Fächer, die gleichzeitig als Studienfächer angeboten werden, soweit diese bereits eine eigene Prüfungsbeauftragte/einen Prüfungsbeauftragten bestellt

haben. <sup>3</sup>Sie/er muss nicht in einem der im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete tätig sein. <sup>4</sup>Sie/er gehört dem Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied an.

## **§ 5 Prüfende**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Bewertung durch zwei Prüferinnen/zwei Prüfer erfolgt in den Fällen der Bachelorarbeit, der Mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit und der zweiten Wiederholungsprüfung. <sup>2</sup>Für die Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4, für die Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit gilt § 23 Abs. 3, für die zweite Wiederholungsprüfungen gilt § 15 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. credit points (CP) übernommen. <sup>2</sup>Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>5</sup>Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

**§ 7****Zulassung zu Prüfungsteilen**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den Bachelorstudiengang Gerontologie eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

**§ 8****Praktikum**

<sup>1</sup>Auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Praktikums werden 15 CP vergeben. <sup>2</sup>Das Praktikum umfasst eine zehnwöchige Tätigkeit in einem einschlägigen gerontologischen Praxisfeld (10 CP), die Abfassung eines Praktikumsberichtes und dessen Präsentation in einem Begleitseminar zum Praktikum (5 CP). <sup>3</sup>Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Benotung erfolgt nicht. <sup>4</sup>Der Praktikumsbericht wird benotet. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

**§ 9****Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit anschließender Mündlicher Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Modulprüfungen sind in der Studienordnung (Anlage 5) geregelt. <sup>3</sup>Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 4)
  2. Kolloquium (Abs. 5)
  3. Referat (Abs. 6)
  4. Hausarbeit (Abs. 7)
  5. Portfolio (Abs. 8)
  6. Projektbericht (Abs. 9)
  7. Praktikumsbericht (Abs.10)
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Studierenden sind zulässig. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der Studienordnung (Anlage 3) geregelt.
- (4) <sup>1</sup>In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Ein Kolloquium (Prüfungsgespräch) findet in der Regel als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Es ist von der/dem Prüfenden zu unterschreiben. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. <sup>6</sup>Davon

ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten.<sup>7</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.<sup>8</sup>Abweichend von Satz 1 kann ein Kolloquium als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig durchgeführt werden.<sup>9</sup>Dabei darf die Gesamtprüfungszeit den Umfang der entsprechenden Anzahl von Einzelprüfungen nicht überschreiten.

- (6) <sup>1</sup>Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;
  3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (4 - 8 Seiten).
- (7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung (10 - 15 Seiten). <sup>2</sup>Als Äquivalent für eine Hausarbeit kommen auch mehrere kleine häusliche Arbeiten in Betracht.
- (8) Ein Portfolio umfasst eine Leistungssammelmappe, die den Lernprozess der Studierenden durch Zusammenstellung geeigneter kleinerer Texte oder Daten, Recherchen oder Hausaufgaben, Artikel und ähnlicher Materialien sowie einem Selbstreflexionsbericht (mind. 5 Seiten) dokumentiert.
- (9) Ein Projektbericht basiert i.d.R. auf der Durchführung eines Projekts und beschreibt dieses umfänglich (z.B. Entwicklung der Fragestellung, Literaturdurchsicht und Forschungsstand, Daten und Methoden, Ergebnisse sowie schließlich Rückbezug auf die Fragestellung und den Forschungsstand) im Umfang von 15 – 20 Seiten in wissenschaftlicher Form.
- (10) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Praxisfeldes;
  2. eine schriftliche Ausarbeitung der Praxiserfahrungen (15 - 20 Seiten);
  3. die Darstellung der Praxiserfahrungen und deren Vermittlung im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion in der Begleitveranstaltung.
- (11) <sup>1</sup>Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. <sup>2</sup>Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. <sup>3</sup>Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>4</sup>Die Festlegung dieser Leistungen und Termine durch die Lehrenden erfolgt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen gesetzten Möglichkeiten.

## § 10

### Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

<sup>1</sup>Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest nach, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

## § 11

### Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei Inanspruchnahme der Mut-



terschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. <sup>4</sup>Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
  3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der die/der Prüfende. <sup>4</sup>Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einzulegen. <sup>5</sup>Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. <sup>6</sup>Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. <sup>7</sup>In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. <sup>8</sup>Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |               |                     |   |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,                               |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,            |
| 5,0           | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.      |
- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamt-Note lautet
- |  |                      |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5          | „sehr gut“,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0                        | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Studienordnung (Anlage 5) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen credit points (CP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten credit points (CP) als Gewichte dienen.
- (7) <sup>1</sup>Die Noten des fachspezifischen Studienbereiches und die Noten des fachübergreifenden Studienbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Die credit points (CP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten des fachspezifischen Studienbereiches, des fachübergreifenden Studienbereiches, der Bachelorarbeit und der Mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten credit points (CP) gewichtet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

#### § 14 Credit points (CP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 credit points (CP) zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>credit points (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. <sup>2</sup>Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. <sup>3</sup>Ein credit point (CP) umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). <sup>3</sup>Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Die Verteilung der credit points (CP) auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Studienordnung (Anlage 3). <sup>2</sup>Die Zuordnung von credit points (CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen. <sup>3</sup>Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab.

- (4) <sup>1</sup>Für jede Studierende/ jeden Studierenden wird ein Punktekonto geführt. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

## § 15

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann die Prüfung in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden. <sup>4</sup>Dies ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>5</sup>Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. <sup>3</sup>Zur Wiederholungsprüfung melden sich Studierende bei Prüferinnen und Prüfern an. <sup>4</sup>Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über den Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Da die zweite Wiederholungsprüfung, also der dritte Prüfungsversuch, darüber entscheidet, ob die/der Studierende der Studiengang fortsetzen kann oder beenden muss, wird vor der Anmeldung zu diesem letzten Prüfungsversuch die Durchführung einer Fachstudienberatung durch die am Modul beteiligten Lehrenden dringend empfohlen.
- (5) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. <sup>2</sup>Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. <sup>3</sup>Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>4</sup>Diese Wiederholungsprüfung soll zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (5) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## § 16

### Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. <sup>3</sup>Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) beigelegt. <sup>4</sup>Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten credit points (CP) gemäß ECTS enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

**§ 17****Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 18****Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkung der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>3</sup>Die/der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. <sup>4</sup>Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

**§ 19****Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. <sup>2</sup>Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. <sup>3</sup>Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
  3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
  5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  6. sich die die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Gutachten für die Bachelorarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, betraut der Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Bewertungen im Rahmen seiner Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens. <sup>2</sup>Dies kann sowohl eine Gutachterin/ein Gutachter der Hochschule Vechta sein, die/der der Gruppe der Prüfungsberechtigten für die Bachelorprüfung des Faches entstammt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, als auch eine externe Gutachterin/ein externer Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation. <sup>3</sup>Der Drittgutachterin/dem Drittgutachter werden vor der Erstellung des Gutachtens die Ergebnisse des Erst- und Zweitgutachtens nicht mitgeteilt. <sup>4</sup>Das Drittgutachten wird nicht in die Notengebung einbezogen, wenn es schlechter als eine der beiden anderen Noten ausfällt. <sup>5</sup>Ist dies nicht der Fall, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Note des Drittgutachtens und der besseren der beiden anderen Noten gebildet.

## II.

### Bachelorprüfung

#### § 20

##### Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten fachspezifischen und fachübergreifenden Studienbereichen sowie der Bachelorarbeit mit zugehöriger Mündlicher Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit.
- (2) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind credit points (CP) entsprechend der Studienordnung (Anlage 3) zu erwerben. <sup>2</sup>Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden können sich in weiteren als den nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzleistungen). <sup>2</sup>Die Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 21

##### Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 credit points (CP) erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
  2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
  3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet
  4. der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Praktikums gem. § 8.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
  4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

## § 22 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem/seinem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Universität Vechta festgelegt (Erstprüferin/Erstprüfer). <sup>2</sup>Auf Antrag eines Fachgebietes können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der/dem Erstprüfenden betreut. <sup>5</sup>Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. <sup>2</sup>Für die Bachelorarbeit werden 12 credit points (CP) vergeben. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Erstprüferin/des Erstprüfers (Betreuerin/Betreuer) die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist ebenfalls in elektronischer Form (Datenträger) einzureichen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen/Prüfer in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.

## § 23 Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit

- (1) In der Mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit ist, dass die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer der Mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 15 Absatz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Für die Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit werden 3 credit points (CP) vergeben.

- (4) <sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

#### **§ 24**

##### **Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs.5) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

#### **§ 25**

##### **Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 credit points (CP) erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Praktikums, die Bachelorarbeit sowie die Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit bestanden sind. <sup>2</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. <sup>3</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

### **III.**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 26**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

**Anlagen:**

Anlage 1: Urkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Fachspezifische Anlage / Studienordnung



Anlage 1: Urkunde

# BACHELORURKUNDE

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

**Frau/ Herrn\*** .....

geboren am ..... in .....,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Arts (B.A.),**

nachdem sie/er\* die Bachelorprüfung im Studiengang

**Gerontologie**

am ..... bestanden hat.

Vechta, den >>DatZeugnis<<

\_\_\_\_\_  
Präsidentin/Präsident der Universität Vechta

Siegel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\* Nicht Zutreffendes streichen.

## Anlage 2: Zeugnis

## Zeugnis über die Bachelorprüfung

**Frau/ Herr\*** .....

geboren am ..... in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

### Gerontologie

am ..... mit der Gesamtnote\*\* ..... bestanden.

	Note .....	Credit points (ECTS) ...
--	------------	--------------------------

Fachspezifischer Studienbereich** .....	.....	.....
---	-------	-------

Fachübergreifender Studienbereich*** .....	.....	.....
--	-------	-------

Bachelorarbeit über das Thema:

.....

Note .....	Credit points .....
------------	---------------------

Vechta, den <<DatZeugnis>>

---

 Präsidentin/Präsident\* Universität Vechta

Siegel

---

 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

\*\* Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

\*\*\* Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt.

**Frau/Herr\* .....**,

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Gerontologie folgende  
Module bestanden.

**Module Fachspezifischer Studienbereich**

	Note	credit points (ECTS)
.....	.....	.....

**Module Fachübergreifender Studienbereich**

	Note	credit points (ECTS)
.....	.....	.....

Vechta, den <<DatZeugnis>>

.....  
Präsidentin/Präsident\* Universität Vechta

Siegel

.....  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

**Anlage 3: Studienordnung**

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besondere Bestimmungen
  - § 1 Studienplan
  - § 2 Ziele des Studiums
  - § 3 Studienbereiche
  - § 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand
  - § 5 Lehrveranstaltungsarten und –formen
  - § 7 Gliederung des Studiums
  - § 8 Praktikum

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium (Studienordnung) im Bachelorstudiengang Gerontologie im Sinne der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>3</sup>Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Bachelorstudiengang Gerontologie zur Verfügung.

**II.  
Besondere Bestimmungen**

**§ 1  
Studienplan**

<sup>1</sup>Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. <sup>2</sup>Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

**§ 2  
Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügen, die sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Gerontologie befähigen. <sup>2</sup>Im Zentrum steht die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der individuellen und sozialen Bedingungen menschlicher Entwicklung im Lebensverlauf und deren gesellschaftlicher Organisation. <sup>3</sup>Das Studium umfasst wissenschaftssystematische und forschungspraktische Inhalte sowie grundlegende Überblicksveranstaltungen aus den relevanten gerontologischen Arbeitsbereichen. <sup>4</sup>Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation bspw. in Master- oder in Promotionsstudiengängen. <sup>5</sup>Als besonderes Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden.

**§ 3  
Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

▪ Studienbereiche	CP	Gesamt
▪ Fachspezifischer Studienbereich		120 CP
- Soziologie / Altern und Gesellschaft	30 CP	
- Empirie / Methodik	18 CP	
- Gesundheit / Pflege	12 CP	
- Psychologie	12 CP	
- Ökonomie	12 CP	
- Politik / Recht	12 CP	
- Ethik / Soziale Arbeit	6 CP	
- Interdisziplinäre Vertiefungen	18 CP	
▪ Fachübergreifender Studienbereich		45 CP
- Praktikum	15 CP	
- Wahlbereich	15 CP	
- Optionalbereich	15 CP	
▪ Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	15 CP	15 CP

**§ 4  
Studieninhalte und Arbeitsaufwand**

**Module und Veranstaltungen in den fachspezifischen Studienbereichen**

Modularten: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

		CP	MA
<b>Altern und Gesellschaft: 30 CP</b>			
<b>AG-1</b>	<b>Einführung in die Gerontologie</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
1.1	Gerontologie als Disziplin		
1.2	Demographische Dimensionen der Gerontologie		
<b>AG-2</b>	<b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Theorien des Alterns</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
2.1	Soziologische Grundlagen und Theorien des Alterns		
2.2	Psychologische Grundlagen und Theorien des Alterns		
<b>AG-3</b>	<b>Lebensverlaufsperspektiven</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
3.1	Lebensläufe im sozialen Wandel		
3.2	Biographie und Identität		
<b>AG-4</b>	<b>Lebenslagen und gesellschaftliche Integration</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
4.1	Lebenslage und Sozialstruktur		
4.2	Soziale Beziehungen		
<b>AG-5</b>	<b>Altern und Körper</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
5.1	Körper als soziale Konstruktion		
5.2	Biologische Aspekte des Alterns		
<b>AG-6</b>	<b>Altern und Geschlecht</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>

6.1	Altern und Geschlecht		
6.2	Ausgewählte Thematiken zu Altern und Geschlecht		
<b>AG-7</b>	<b>Spezielle Thematiken</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
	Ausgewählte Thematiken (Soziale Probleme im Alter, Sport im Alter, Altersbilder, Gewalt im Alter usw.)		

<b>Empirie / Methodik : 18 CP</b>			
<b>EM-1</b>	<b>Modelle und Methoden der Datenanalyse</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
1.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
1.2	Grundlagen der Statistik		
1.3	Angewandte Statistik		
<b>EM-2</b>	<b>Forschungsmethoden</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
2.1	Wissenschaftstheorie		
2.2	Einführung in die quantitative Sozialforschung		
2.3	Einführung in die qualitative Sozialforschung		
<b>EM_3</b>	<b>Lehrforschungsprojekt</b>	<b>6</b>	<b>P</b>

<b>Gesundheit / Pflege: 12 CP</b>			
<b>GP-1</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
1.1	Geriatrie		
1.2	Gerontopsychiatrie		
<b>GP-2</b>	<b>Pflege</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
2.1	Versorgungsstrukturen für Pflege und Unterstützung		
2.2	Pflegekonzepte und Pflegestandards		
<b>GP-3</b>	<b>Beratung und Betreuung</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
3.1	Beratung und Supervision		
3.2	Case- und Care-Management		
<b>GP-4</b>	<b>Public Health</b>	<b>6</b>	<b>W</b>
4.1	Ökonomik gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung		
4.2	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		

<b>Psychologie: 12 CP</b>			
<b>PY-1</b>	<b>Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
1.1	Entwicklungspsychologie		
1.2	Bedingungen des Lehrens und Lernens		
1.3	Ausgewählte Thematiken		

<b>PY-2</b>	<b>Persönlichkeit und soziale Interaktion</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
2.1	Persönlichkeitspsychologie		
2.2	Soziale Interaktion		
2.3	Ausgewählte Thematiken		
<b>PY-3</b>	<b>Psychologische Gerontologie</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
3.1	Entwicklungspsychologie des mittleren und höheren Lebensalters		
3.2	Psychologische Interventionsgerontologie		
3.3	Demenzielle Syndrome		

<b>Ökonomie: 12 CP</b>			
<b>ÖK-1</b>	<b>Volkswirtschaftslehre</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
1.1	Mikroökonomik		
1.2	Makroökonomik		
<b>ÖK-2</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
2.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I		
2.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II		

<b>Politik / Recht: 12 CP</b>			
<b>PR-1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Gerontologie</b>	<b>6</b>	<b>P</b>
1.1	Grundlagen des Sozial- und Sozialversicherungsrechts		
1.2	Sozialhilferecht und Leistungserbringungsrecht in der Altenhilfe		
1.3	Betreuungs- und Unterbringungsrecht		
<b>PR-2</b>	<b>Grundlagen des Zivilrechts</b>	<b>6</b>	
2.1	Einführung in das Bürgerliche Recht		
2.2	Vertragsgestaltung in sozialen Einrichtungen		
2.3	Handels- und Gesellschaftsrecht		
<b>PR-3</b>	<b>Haftung und Schuld</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
4.1	Deliktsrecht		
4.2	Strafrecht		
4.3	Ausgewählte Thematiken		
<b>PR-4</b>	<b>Politikwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
4.1	Politisches System Deutschlands – Schwerpunkt Kommunalpolitik		
4.2	Sozialpolitik in Deutschland und in der EU		
4.3	Die öffentliche Verwaltung		
<b>PR-5</b>	<b>Sozialpolitische Grundlagen</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
5.1	Verfassungsrechtliche Gestaltung des sozialen Rechtsstaates		
5.2	Das System der sozialen Sicherung		
5.3	Grundprinzipien sozialer Sicherung		

<b>Ethik / Soziale Arbeit: 6 CP</b>			
<b>ES_1</b>	<b>Ethik</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
1.1	Grundlagen der Ethik		
1.2	Ethik der Sozialen Dienste		
<b>ES_2</b>	<b>Sterben und Tod</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
2.1	Soziale und ethische Aspekte von Sterben und Tod		
2.2	Palliative Versorgung		
<b>ES_3</b>	<b>Handlungsmethoden Sozialer Arbeit</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
3.1	Handlungsmethoden Sozialer Arbeit		
3.2	Arbeit mit Gruppen		
<b>ES_4</b>	<b>Beratung und Krisenintervention</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
4.1	Familienberatung		
4.2	Krisenintervention und Psychotherapie		
4.3	Sozialraumplanung/Gemeinwesenarbeit		

<b>Interdisziplinäre Vertiefungen / Dienstleistungsmanagement (18 CP)</b>			
<b>DM-1</b>	<b>Organisation und Personal</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
1.1	Personalmanagement		
1.2	Personalführung und Kommunikation		
1.3	Arbeitsrecht		
<b>DM-2</b>	<b>Organisation und Unternehmensführung</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
2.1	Management und Unternehmensführung		
2.2	Organisationsanalyse und -evaluation		
2.3	Organisationsberatung		
<b>DM-3</b>	<b>Altern und Arbeit</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
3.1	Altern, Arbeitsmarkt und Altersgrenzen		
3.2	Älterwerden im Betrieb		
3.3	Ausgewählte Aspekte der Alterserwerbsarbeit		
<b>DM-4</b>	<b>Organisationelle Gerontologie</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
4.1	Organisationstheorie		
4.2	Organisationssoziologie		
4.3	Ausgewählte organisationspsychologische Aspekte		
<b>DM-5</b>	<b>Ökonomie und demografischer Wandel</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
5.1	Wirtschafts- und Strukturpolitik		
5.2	Öffentliche Finanzwirtschaft und soziale Sicherung		
5.3	Ökonomik von Non-Profit Organisationen		



<b>DM-6</b>	<b>Interpersonales und Intergruppenverhalten</b>	<b>6</b>	<b>WP</b>
6.1	Interpersonale Wahrnehmung		
6.2	Motivationen und interpersonales Vertrauen		
6.3	Soziale Gruppen im Kontext sozialer Dienstleistungen		
<b>DM-7</b>	<b>Anwendungsorientiertes Studienprojekt Dienstleistungsmanagement</b>	<b>6</b>	
	Anwendungsorientiertes Studienprojekt (z.B. Qualitätsmanagement, Unternehmenskultur und –ethik, Dienstleistungsmarketing)		

		<b>CP</b>	<b>MA</b>
<b>Fachübergreifender Studienbereich (45 CP)</b>			
<b>PX</b>	<b>Praxismodul</b>	<b>15</b>	<b>P</b>
1.1	Praktikum	10	
1.2	Begleitveranstaltung zum Praktikum	5	
<b>WB</b>	<b>Wahlbereich</b>	<b>15</b>	<b>WP</b>
	Frei wählbar aus allen Bachelorstudiengängen der Universität Vechta		
<b>OB</b>	<b>Optionalbereich und Schlüsselqualifikationen</b>	<b>15</b>	<b>WP</b>
	Frei wählbar: Module mit dem Kürzel OB sowie ausgewählte Module in Fremdsprachen		

		<b>CP</b>	<b>MA</b>
<b>Bachelorarbeit (15 CP)</b>			
<b>BA</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>15</b>	<b>P</b>
1.1	Bachelorarbeit	12	
1.2	Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit	3	

### § 5

#### Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) <sup>1</sup>In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung und Projekt.  
<sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

### § 6

#### Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

**§ 7****Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. <sup>2</sup>Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

**§ 8****Praktikum**

Die diesbezüglichen Regelungen sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

**Hinweis zu § 1 – Studienplan:**

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene Studienplan (Studienverlaufsplan) und das **Modulverzeichnis** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) werden vom Studienzentrum Undergraduate School (Abteilung Soziale Dienstleistungen) betreut und veröffentlicht. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für das Modulverzeichnis, das die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweist.